

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG, Alter Weg 23 in 27478 Cuxhaven hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V 162 (7,2 MW, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m) (bei gleichzeitigem Rückbau von 5 Bestandwindenergieanlagen (Repowering)) im Windpark Irxleben, Gemarkung Irxleben, Flur 2, Flurstücke 857 und 261/120 vorgelegt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vorhaben der gleichen Art bilden unter bestimmten Bedingungen (wie z. B. gemeinsamer Einwirkbereich und gemeinsames Vorranggebiet für Wind) trotz unterschiedlicher Betreiber eine Windfarm. Die bestehende Windfarm wird durch das Hinzutreten eines weiteren Vorhabens geändert. Die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben wird in § 9 UVPG geregelt.

In dem Vorhabengebiet befinden sich im direkten Umfeld 11 WEA, von denen 7 im Rahmen des Repowerings zurückgebaut und durch 5 neue ersetzt werden sollen (2 Genehmigungsverfahren). Es verbleiben somit 9 Anlagen nach Umsetzung beider Vorhaben im Plangebiet Irxleben.

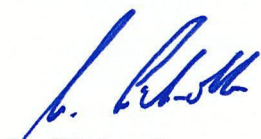
Die Errichtung von 6 bis weniger 20 WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist der Anlage 1 Ziffer 1.6.2 zuzuordnen. Gemäß Spalte 2 ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, welche den Regelungen von § 7 Abs. 1 unterliegt. Für die allgemeine UVP-Vorprüfung sind alle Kriterien der Anlage 3 zu prüfen und ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gutachten und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zusätzlich im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Haldensleben, 16.10.2025



M. Stichnoth
Landrat